



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
[REDACTED]

per E-Mail an:  
[REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Maetz  
Gesch.Z.: 34-470-08  
Hausruf: 0331 866-2426  
Fax: 0331 293-788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Thomas.Maetz@mik.brandenburg.de](mailto:Thomas.Maetz@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Dezember 2018

## Löschwasserentnahmesituation in den Kommunen bei Baugenehmigungsverfahren

Ihre E-Mail vom 5. November 2018

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. An der Beantwortung der Fragen 3 bis 5 war das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung beteiligt. Da ich den von Ihnen angesprochenen Vorgang nicht vollinhaltlich kenne, sind meine Ausführungen insgesamt von grundsätzlicher Natur. Nachfolgend möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- 1.) Sind die Hydranten des Trinkwasserversorgers tatsächlich für die Löschwasserentnahme nicht mehr heranziehbar? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Wenn ja, wer hat dieses, der bisherigen Löschpraxis entgegenstehende Verwaltungshandeln den unteren Baubehörden bzw. den Amtsverwaltungen angewiesen? Wenn ja, welche Kosten entstehen den Kommunen durch diese Neuausrichtung durch festgestellten Bedarf von Löschteichen, Flachspiegelbrunnen, Zisternen usw.?

zu Frage 1

Diese Frage kann von hier aus nicht beantwortet werden. Ob die in den Trinkwasserleitungen eingebundenen Hydranten nicht mehr nutzbar sind, kann nur der örtlich zuständige Trinkwasserversorger beurteilen. Sind sie nutzbar, sind sie auch



für die Bereitstellung des notwendigen Löschwassers anrechenbar. Kann allein durch das Trinkwassernetz die notwendige Löschwassermenge nicht bereitgestellt werden, muss die Gemeinde auf andere Art und Weise die fehlenden Löschwassermengen für den Grundschutz kompensieren.

- 2.) Ist es tatsächlich so gewollt, dass es zu Lasten des Bauherren geht, wenn die Amtsverwaltung sich mit der Versagung der gemeindlichen Zustimmung aus der Affäre zieht und auf das Fehlen von Brunnen, Zisternen, Feuerlöschteichen trotz bestehenden Hydrantensystems verweist, gleichzeitig aber keine Lösung im Interesse des Bauherren aufzeigt?

zu Frage 2

Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde für die Bereitstellung des Grundschutzes an Löschwasser zuständig. Zu Lasten des Bauherrn gehen nach meinem Verständnis grundsätzlich nur die Aufwendungen für Löschwasser, die über den Grundschutz hinaus benötigt werden. Kommt eine Gemeinde ihrer Pflicht gemäß § 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) zur Bereitstelleng einer angemessenen Löschwasserversorgung nicht nach, muss der Landkreis als Aufsichtsbehörde regulierend eingreifen.

- 3.) Wird es als verhältnismäßig angesehen, jedes Bauvorhaben (Terrassenüberdachung s. o.) ohne Ermessensspielraum durch die untere Baubehörde abzulehnen, ohne auf den konkreten Einzelfall abzustellen (Blechdach, bereits genehmigte Wohnbebauung, Hydrantensystem vorhanden, Tanklöschfahrzeug FFW im Ort stationiert)? Sind die unteren Baubehörden derart instruiert worden und wenn ja durch wen auf welcher Grundlage?

zu Frage 3

Zur Erschließung eines Grundstücks gehört auch die Versorgung mit Löschwasser. § 14 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) verpflichtet u. a. dazu, eine bauliche Anlage so zu errichten und instand zu halten, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Grundsätzlich ist also eine Versorgung des Grundstücks mit Löschwasser Voraussetzung für eine Baugenehmigung. Der Nachweis zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser erfolgt durch die Erklärung der Gemeinde unter Nummer 10 im Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) „Stellungnahme der Gemeinde“. Die Wassermenge zur Brandbekämpfung ist nicht ausreichend, wenn das Vorhaben nach seiner Größe und Bedeutung den Rahmen der durch die Gemeinde sicherzustellenden angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 BbgBKG übersteigt. Als Ar-

beitshilfe für die Bereitstellung des Löschwasserbedarfs dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Der schlussendliche Nachweis zur Sicherung des Löschwasserbedarfs muss im Zuge eines Genehmigungsverfahrens durch die Bauherrin oder den Bauherrn bzw. durch die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser beigebracht werden.

- 4.) Bedeutet die Einschätzung der Amtsverwaltung, die Löschwasserversorgung bei dem in Rede stehenden Straßenzug sei nicht gegeben, dass gleichzeitig aufgrund der ungeheuren Gefahrenlage für Leib und Leben nun auch konsequenterweise die Wohnnutzung in den genehmigten Einfamilienhäusern untersagt werden müsste (wenn nicht mal ein zusätzliches Blechdach mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten löschar sei)?

zu Frage 4

Im besiedelten Innenbereich kann es nicht angehen, dass die erforderliche Löschwasserversorgung (Grundschutz) nicht besteht. Verantwortlich dafür ist die Gemeinde (siehe auch Antwort zu Frage 2).

- 5.) Wie sind Schadenersatzansprüche des Bauherrn aufgrund von fehlerhaftem bzw. nicht erkanntem Entscheidungsermessen bei dem geschilderten brandschutztechnischen Belangen einzustufen? (Verzögerung der Bauausführung)

zu Frage 5

Bei dieser Frage handelt es sich um eine allgemeine Rechtsberatung, die im Rahmen der Sonderaufsicht nicht möglich ist.

Ich hoffe, Ihre Fragen grundsätzlich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. Koch

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 6. Dezember 2018 durch Herrn M. Michael Koch elektronisch schlussgezeichnet.